jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/6/25 Ra 2019/19/0144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37
AVG §45 Abs3

Rechtssatz

Hat das BVwG keine weiteren Ermittlungen vorgenommen oder neue Tatsachen eingeführt, war es nicht gehalten, neuerlich Parteiengehör einzuräumen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019190144.L00

Im RIS seit

26.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at